OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653525/4/FP**

Datum: **Linz, 24. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Mag. Dr. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. April 2025, GZ: PAD/25/00762446/001/VW, FE-624/2025, wegen einer Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen und begründete dies, ohne sich ein Bild vom Bf gemacht zu haben und ohne dem Bf Parteiengehör geschenkt zu haben mit den Worten des Meldungslegers, die auf das Wesentliche zusammengefasst darlegen, dass der Bf verwirrt und mit der Situation überfordert gewesen sei.
„[…] In Kombination mit dem befahren der Autobahn mit einem Rasenmähertraktor und dem nicht anhalten, obald man seinen Fehler bemerkt, sondern das Befahren der Fahrbahn zieht die Verkehrszuverlässigkeit des A__ in Zweifel." [Sachverhaltsdarstellung, Rechtschreibfehler im Original]

I.2. Dagegen erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28.05.2025 rechtzeitig Beschwerde in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er von der Industriezeile kommend die Eisenbahnbrücke befahren wollte. Er sei aufgrund Unkenntnis der neuen Gegebenheiten der neuen Eisenbahnbrücke fälschlicherweise auf die Autobahnauffahrt gelangt, was er unmittelbar bemerkt habe, er habe aber nicht mehr umdrehen können. Der Bf verfüge über die nötige körperliche und geistige Eignung zum Lenken von KFZ.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 28.05.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 17.09.2025 zu welcher der Bf mit seinem Anwalt erschienen ist und ausführlich befragt werden konnte.
Die belangte Behörde ist der Verhandlung unentschuldigt ferngeblieben.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf fuhr am 09.04.2025 mit seinem Aufsitzmäher, der einen Defekt aufwies von C__ in die D__ zum dortigen Sitz der Firma Husqvarna. Nach Reparatur des Defekts wollte der Bf wieder – wie er gekommen war – über die neue Eisenbahnbrücke zurück nachhause fahren, geriet aber – in Gedanken – auf die Auffahrt „E-Straße" der A7. Der Bf bemerkte nach wenigen Metern, dass er die falsche Abzweigung genommen hatte. Ihm war aber bewusst, dass er auf der Autobahn nicht umkehren konnte, weshalb er sich entschloss, auf dem Pannenstreifen weiterzufahren um an der nächsten Abfahrt „F-Straße", die Autobahn wieder zu verlassen. Der Bf hatte kein Telefon bei sich.

Der Bf machte vor Gericht einen für sein Alter außerordentlich rüstigen und junggebliebenen Eindruck. Er konnte alle Fragen des Gerichts akustisch unmittelbar wahrnehmen und reagierte auf alle Fragen des Gerichts prompt mit logisch nachvollziehbaren und inhaltlich schlüssigen und schlagfertigen Antworten, die auch sehr glaubwürdig wirkten. Auch körperlich wirkte der Bf äußerst rüstig.

Es ist nichts hervorgekommen das geeignet wäre, begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu erwecken.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt und den Wahrnehmungen des erkennenden Richters in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Der Sachverhalt in Bezug auf das Befahren der Autobahn, mit dem Aufsitzmäher wird vom Bf nicht bestritten. Er bestreitet aber, zum Lenken von KFZ gesundheitlich nicht geeignet zu sein.
Es zeigt sich hier zunächst, dass die Behörde weder ein Ermittlungsverfahren abgeführt hat, noch ihre Begründung auf die Angaben des Meldungslegers stützen konnte, zumal dieser davon ausgeht, dass die Verkehrszuverlässigkeit des Bf nicht gegeben ist, nicht aber von seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen spricht.

Wie bereits in den Feststellungen dargelegt, haben sich bei Gericht nicht die geringsten Anhaltspunkte ergeben, dass der Bf aufgrund welcher Umstände auch immer, in Bezug auf seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingeschränkt wäre. Das Gegenteil war der Fall. Der Bf machte einen für sein Alter äußerst junggebliebenen Eindruck. Im ausführlichen Gespräch ergaben sich keinerlei Hinweise darauf, dass beim Bf demenzielle Prozesse eingesetzt haben, vielmehr konnte er den Vorfall lebendig und lebensnah schildern und ergab sich das Bild eines einmaligen unglücklichen Missgeschicks, das jedermann unterlaufen kann.
Das Gericht konnte bei Beobachtung des Hereingehens des Bf in den Gerichtssaal auch nicht wahrnehmen, dass beim Bf diesbezüglich fortgeschrittene Alterungsprozesse, die irgendwie führerscheinrelevant sein könnten, eingetreten sindund konnte schließlich auch festgestellt werden, dass der Bf alles, was der Richter sagte, gut hören konnte.
Insgesamt ergab sich also das Bild eines rüstigen, „fitten" älteren Herren, der in einem außergewöhnlich guten Allgemeinzustand zu sein scheint.

Es ergaben sich insofern bei Gericht keine Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ.

Nur am Rande darf bemerkt werden, dass eine Verwirrtheit oder Überforderung, wenn man irrtümlich mit einem Rasenmähertraktor auf die Autobahn gerät,unabhängig vom Alter oder dem geistigen Zustand, nicht außergewöhnlich erscheint, weil es sich dabei doch um eine besonders unangenehme Ausnahmesituation handelt.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.. […]

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen

Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs. 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 13.08.2003, 2002/11/0103; 20.04.2004, 2003/11/0243 u.a.).

„Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen. (VwGH 16.04.2009; 2009/11/0020)"

IV.2. Im vorliegenden Fall wurde der Bf aufgefordert, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Eine konkrete Begründung, woraus die Behörde Bedenken ableitet, ist dem Bescheid nicht zu entnehmen.. Lediglich wird der Meldungsleger zitiert, dessen Darstellung aber, wie bereits dargelegt, nicht ausreicht, um Bedenken an der Gesundheit zu begründen.

„Die nachvollziehbare Darlegung begründeter Bedenken schon im Aufforderungsbescheid ist Voraussetzung für dessen Rechtmäßigkeit. Zweck der amtsärztlichen Untersuchung ist es nicht etwa, erst abzuklären, ob begründete Bedenken überhaupt bestehen; vielmehr soll in Gutachten geklärt werden, ob die Bedenken zutreffen oder nicht, ob beim Betreffenden also die gesundheitliche Eignung weiterhin gegeben ist (vgl. VwGH 16.4.2009, 2009/11/0020)."
(VwGH 14.02.2024, Ra 2021/11/0094)

Dem Bescheid können keine solchen Bedenken, etwa in Bezug auf einen fortgeschrittenen Alterungsprozess oder eine psychische Erkrankung etc., entnommen werden.

Das Gericht konnte derlei Zustände nicht im Ansatz feststellen. Der Bf war weder verwirrt, noch zeigte er einen Zustand der Unsicherheit, ganz im Gegenteil.

IV.3. Aus den dargestellten Gründen ist der Beschwerde – mangels ausreichender begründeter Bedenken – Folge zu geben und ist der Bescheid ersatzlos aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vorliegende Entscheidung beruht auf der einzelfallbezogenen Einschätzung des gesundheitlichen Zustands des Bf und darauf basierenden beweiswürdigenden Erwägungen. Die Entscheidung ist insofern nicht Verallgemeinerungsfähig. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl